

| | |
|-----------|---|
| Datum | 09.05.2014 |
| Zahl | WO4-BA-1571/2013 (019/2014) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small> |
| Auskünfte | Mag. Leonhard Paulitsch |
| Telefon | 050 536-66250 |
| Fax | 050 536-66200 |
| Seite | 1 von 9 |

Betreff:

**Tatschl Produktions GmbH, Kampach 7, 9470 St.Paul;
IPPC-Anlagen-Bewilligung gemäß K-IPPC-AG und IG-L**

B E S C H E I D

In der IPPC-anlagenrechtlichen Angelegenheit der Tatschl Produktions GmbH, Kampach 7, 9470 St.Paul, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Der Tatschl Produktions GmbH, Kampach 7, 9470 St. Paul im Lavanttal, werden die IPPC-Anlagen-Bewilligungen gemäß K-IPPC-AG und IG-L für die Erweiterung des bestehenden Intensivtierhaltungsbetriebes auf den Gst.Nr. 331 und 332, KG 77112 Kollnitz, von 39.658 Legehennen auf eine Maximalkapazität von 59.658 Legehennen, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen sowie unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Auflagen

e r t e i l t .

Projektsunterlagen und –beschreibung:

- Ansuchen der Tatschl Produktions GmbH vom 15.02.2014;
- Schallschutzkonzept vom 07.03.2014, Projekt Nr. P13023, erstellt von der DI Harald Grave, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- Projektbeschreibung vom 18.07.2013, erstellt von der Schropfer GmbH., 2640 Gloggnitz-Aue;
- Baubeschreibung vom 05.07.2013, erstellt von der Wolf Systembau Ges.m.b.H., 4644 Scharnstein;
- Baubewilligungsbescheid der Marktgemeinde St.Paul vom 23.01.2014, Zahl 131-9/19/2013;
- Berechnung von Regenwassersickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen vom 10.12.2013, erstellt von der SW Umwelttechnik Österreich;
- Einreichplan vom 05.07.2013, Plan Nr. EP1, im Maßstab 1:100, erstellt von der Wolf Systembau Ges.m.b.H., 4644 Scharnstein;
- Planergänzung zum Einreichplan vom 13.12.2013 (geändert: 07.01.2014), Plan Nr. EP1, im Maßstab 1:100, erstellt von der Wolf Systembau Ges.m.b.H., 4644 Scharnstein.

Der baurechtlich genehmigte Bestand wird um ein Stallgebäude erweitert, wobei die bestehende Infrastruktur zur Gänze genutzt wird. Die zusätzliche Stallnutzfläche für die Bodenhaltung im 2-etagigen Volierenblocksystem beträgt 600,39 m². Die Abluft wird im Südbereich zentral über Sammelschächte nach oben ins Freie ausgeblasen. Der anfallende Hühnermist wird im bestehenden Mistkeller kurzzeitig zwischengelagert, eine Ausweitung des Lagerkellers ist nicht vorgesehen.

A u f l a g e n:

I. Sicherheitstechnische und luftreinigungstechnische Auflagen:

1. Die Abnahme des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist nachzuweisen und der Nachweis der Abt. 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft, Regionalbüro Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, vorzulegen.
2. Für die Anlagen im Stall wie die Eiersammlung, die Mistausbringung usw. ist der Konformitätsnachweis gemäß Maschinenrichtlinie bzw. Maschinensicherheitsverordnung und die Betriebsanleitungen im Betrieb aufzulegen und das CE-Kennzeichen anzubringen.

II. Arbeitnehmerschutzaufgaben:

3. DIE ERFORDERLICHEN ABBRUCHARBEITEN dürfen nur von einer hierzu befugten Firma durchgeführt werden. Die Vorschriften der ÖNORM B 2251 bzw. der Bauarbeiterschutz VO BGBL Nr.: 340/1994 Abschnitt 16, sind einzuhalten. Das ABBRUCHMATERIAL ist den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.
4. SÄMTLICHE ARBEITS- UND VERKEHRSFLÄCHEN im Stall und in den Stallnebenräumen sind mit einer gleitsicheren Oberfläche (Rauhbeton oder dgl.) zu versehen. Entmistingskanäle sind an Übergängen trittsicher abzudecken.
5. STALLBÖDEN UND SONSTIGE BAUTEILE, in deren Bereich Stalldünger oder Jauche anfällt oder abgeleitet wird, müssen flüssigkeitsdicht sein. Die Abflüsse sind in flüssigkeitsdichte Sammelgruben zu leiten, die keinen Überlauf aufweisen.
6. DIE STALLTÜREN müssen nach außen aufgehend angeschlagen oder seitlich schiebbar ausgeführt werden und eine Mindeststocklichtbreite von 100 cm aufweisen. Stallungen für mehr als 15 GVE oder mehr als 100 m² Bodenfläche müssen mind. zwei Ausgänge aufweisen, von denen einer unmittelbar ins Freie führt.
7. Es muss von jedem Aufenthaltspunkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 40 m eine Notausgangstür erreichbar sein.
8. Wenn die TORBLATTFLÄCHE des Roll-, Sektional- oder Schiebetores größer als 10 m² ist, ist im Torblatt eine Gehrtüre einzurichten, sofern sich nicht in der Nähe ein eigener für den Fußgängerverkehr vorgesehener Ausgang befindet. Wird das Tor kraftbetrieben, so ist es so zu gestalten, dass der Torantrieb bei geöffneter Gehrtüre zwangsläufig stillgesetzt wird.
9. Wenn die TORBLATTFLÄCHE des Sektional- oder Rolldores größer als 10 m² ist, ist es einer Abnahmeprüfung sowie jährlich einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen, welche vom befugten Prüfer in ein Prüfbuch einzutragen sind.
10. Kraftbetriebene Tore sind einer Abnahmeprüfung sowie jährlich einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen, welche vom befugten Prüfer in ein Prüfbuch einzutragen sind.
11. Sämtliche elektrisch leitfähige BESTANDTEILE DER STALLEINRICHTUNG sind miteinander metallisch leitend zu verbinden. Diese Verbindungsleitung ist verlässlich zu erden (Fundamenterder oder Ringerder) und muss außerdem mit dem Schutzleiter der Elektroinstallation verbunden werden. In sämtlichen in den Stall eintretenden metallenen Rohrleitungen sind 1 m lange, möglichst senkrecht eingebaute Isolierstücke vorzusehen.
12. Das Stallgebäude ist mit einem Fundamenterder, einem Ringerder oder anderen geeigneten Erden zu versehen. Die Erdung muss mit dem Schutzleiter der Elektroinstallation verbunden werden.
13. Gegen zu hohe Berührungsspannung ist ein FI-SCHUTZSCHALTER mit einem Nennwert des Auslösefehlerstromes von 0,03 Ampere einzubauen. Aus Gründen der Zuverlässigkeit der Ausschaltung ist eine zweite Fehlerstrom-Schutzeinrichtung in Serie zu schalten. Die einzelnen Stromkreise dürfen nur mit LEITUNGSSCHUTZSCHALTERN abgesichert werden.
14. Die ELEKTROINSTALLATION hat nach den SNT-Vorschriften zu erfolgen.

15. Der Behörde ist zum Zeitpunkt der Bauvollendungsmeldung ein Attest der ausführenden Firma über die ordnungsgemäße Ausführung der E-Installation sowie über den erzielten Erdungswiderstand vorzulegen.
16. Bei geneigten Dächern sind bauliche Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbarsgrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche zu treffen.
17. An der STIEGE zum Obergeschoß ist an den freien Seiten ein standsicheres mind. 1 m hohes Geländer mit Mittelstange anzuordnen. Der Stiegenausschnitt ist mit einem stabilen mind. 1m hohen Geländer mit Mittelstange und Fußleiste abzusichern.
18. Alle Stellen, an denen ein Absturz von mehr als 0,6 Meter möglich ist, sind mit einem 1 m hohen standsicheren Geländer mit Mittelstange, bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m zusätzlich durch Fußleisten, abzusichern.
19. Für die erste Löschhilfe sind ausreichend und geeignete Mittel für die erste Löschhilfe bereitzuhalten (gemäß OIB-Richtlinien idgF).
20. Hinsichtlich des Brandschutzes sind die OIB-Richtlinien i.d.g.F. einzuhalten.
21. Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage (laut gültiger Norm) auszustatten, welche periodisch (den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend) von einem konzessionierten Unternehmen zu überprüfen ist, außer eine Risikoanalyse ergibt, dass ein Blitzschutz nicht erforderlich ist. Ein Attest über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage ist von einem hierzu befugten Unternehmer der Baubehörde vorzulegen.
22. Sämtliche Quetsch- und Scherstellen sind mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren abzusichern.

III. Brandschutztechnische Auflagen:

23. Die Fluchtwege und Notausgänge sind gemäß der Kennzeichnungsverordnung zu bezeichnen und müssen stets frei benützbar sein (bei den Türen sind Panikbeschläge gemäß ÖNORM EN 179 anzubringen).
24. Für die erste Löschhilfe sind die Löschmittel gemäß TRVB F 124 leicht erreichbar und gekennzeichnet bereit zu stellen.
25. Bezüglich der Löschwasserversorgung sind die Forderungen des Vertreters der örtlichen Feuerwehr vom 16.12.2013, Zahl: GZ 302/kdo/2013, stets einzuhalten (soweit dies den Betrieb betrifft).
26. Allfällige Wanddurchbrüche im Bereich von Leitungsführungen, im Bereich der brandabschnittsbildenden Bauteile, sind feuerbeständig abzuschotten.

Kosten:

Hiefür ist

eine Landesverwaltungsabgabe von € 9,40
eine Bundesverwaltungsabgabe von € 6,50

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom **29.04.2014** ist

eine Kommissionsgebühr von € 326,40
(6 Amtsortane, 4 halbe Stunden,
pro Amtsortan und angefangener halben
Stunde € 13,60)

mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Hinweis: Für den Antrag und die Projektunterlagen sowie für die Niederschrift ist eine Gebühr von € 136,50 zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 3, 4 Kämtner IPPC-Anlagengesetz - K-IPPC-AG, LGBl.Nr. 52/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 2/2014;

§ 21a Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010;

§§ 37 Abs. 4 Z 4, 39 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3, 43 Abs. 3, 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1, 3 und 4, soweit sie das Umweltmedium Luft betreffen, sowie §§ 39 Abs. 4 und 5, 40 und 43 Abs. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013.

TP 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 78/2013;

TP 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;

§§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;

§ 11 Abs. 1 Z. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014;

§ 1 Abs. 2 lit. a der Landeskommismissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2012.